

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/ 21, [Nr. 21]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow vom 15.08.2022 in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal Barnim vom 30.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **15.08.2022** die Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Melchow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- (3) Die Gemeinde Melchow erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren. Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils geltenden Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Beginn der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Einzelwahlgrabstelle	631,00 €
2. Doppelwahlgrabstelle	1.473,00 €
3. Dreierwahlgrabstelle:	2.524,00 €
4. Viererwahlgrabstelle	3.681,00 €
5. Urnengrabstelle	141,00 €
6. Urnenrasengrabstelle mit Grabplatte (UGA)	351,00 €
7. Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	351,00 €
8. Urnengemeinschaftsanlage mit Grabtafel (UGA)	225,00 €

(2) Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Grabstelle für ein Jahr

1. Einzelwahlgrabstelle	25,24 €
2. Doppelwahlgrabstelle	58,92 €
3. Dreierwahlgrabstelle	100,96 €
4. Viererwahlgrabstelle	147,24 €
5. Urnengrabstelle	7,05 €

(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen

1. Trauerhalle Melchow	130,00 €
2. Trauerhalle Schönholz	130,00 €

(4) Verwaltungsgebühren

Für Leistungen nach § 1 dieser Satzung außerhalb des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten oder der Nutzung von Trauerhallen, z.B. für die Bearbeitung von Umbettungsanträgen, Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung von Grabsteinen/ Grab-einfassungen, die Einebnung von Grabstellen und sonstigen begünstigenden Anträgen werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 16.08.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 15.08.2022 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 8/2022, Jahrgang Nr. 32 am 30.08.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Biesenthal, den 16.08.2022

gez.
Nedlin
Amtdirektor